



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) -

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Firma BEP Bio Energy Power Systems GmbH beabsichtigt auf dem Betriebsgelände in 69514 Laudenbach, Werner-von-Siemens-Str. 8 die bestehende Energiezentrale wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Sie beabsichtigt den

- Austausch der Verbrennungsmotoren durch Motoren mit anderer Leistung,
- Weitgehende Umstellung des Brennstoffs von Pflanzenöl auf Erdgas,
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung von 6 MW auf 4 MW.

Dieses Vorhaben ist gemäß Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig. Die Anlage fällt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG vorgesehen.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien und der örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Energiezentrale liegt in keinem der in Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 12.02.2020

Gez. Stinner